

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organne übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/575 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die  
Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 152)

Berichtigt durch:

► C1

Berichtigung, ABl. L 267 vom 18.10.2017, S. 6 (2017/575)

**▼B**

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/575 DER KOMMISSION**

**vom 8. Juni 2016**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Diese Verordnung regelt den genauen Inhalt, das Format und die Periodizität der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen. Sie gilt für Handelsplätze, systematische Internalisierer, ►C1 Market-Maker ◀ und andere Liquiditätsgeber.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

**▼C1**

- a) „Handelssystem“ die Art und Weise, auf die ein Ausführungsplatz Aufträge durch ein Orderbuchsystem basierend auf einer fortlaufenden Auktion, ein System fortlaufender Kursofferten, ein Preis-anfragesystem, ein auf periodischen Auktionen basierendes System oder ein Hybridsystem, das unter zwei oder mehrere dieser Kategorien bzw. unter ein System fällt, bei dem die Preise anders festgelegt werden als bei den oben genannten Systemarten, ausführt;
- b) „für das Finanzinstrument typischer Umfang“ den typischen Umfang einer Schuldverschreibung, eines strukturierten Finanzprodukts, eines Emissionszertifikats oder eines Derivats, die bzw. das an einem Handelsplatz gehandelt wird, für die es keinen liquiden Markt gibt, sofern das Geschäft mit diesen Instrumenten einer späteren Veröffentlichung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterworfen ist;
- c) „großes Volumen“ einen Auftrag großen Volumens gemäß Artikel 7 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

**▼B**

- d) „fehlgeschlagenes Geschäft“ ein Geschäft, das durch den Ausführungsplatz aufgehoben wurde;

**▼C1**

- e) „Preismultiplikator“ die Anzahl an Einheiten des zugrunde liegenden Instruments, das von einem einzelnen Derivatkontrakt vertreten wird;

**▼B**

- f) „Preisnotierung“ eine Angabe dahingehend, ob der Preis des Geschäfts als Geldwert, Prozentsatz oder Ertrag ausgewiesen wird;
- g) „Mengennotierung“ eine Angabe dahingehend, ob der Umfang des Geschäfts als Anzahl der Einheiten, Nominal- oder Geldwert ausgewiesen wird;

**▼C1**

- h) „Art der Lieferung“ eine Angabe dahingehend, ob das Finanzinstrument physisch oder in bar abgewickelt wird, einschließlich der Fälle, in denen die Gegenpartei wählen kann oder diese durch Dritte festgelegt wird;
- i) „Handelsmodus“ die terminierte Auktion zur Eröffnung, Schließung oder im Laufe des Handelstages, die nicht terminierte Auktion, das Handeln zu Börsenschluss oder außerhalb der Hauptsituation oder Trade Reporting;

**▼B**

- j) „Handelsplattform“ die Art der vom Ausführungsplatz betriebenen Plattform: elektronisch, sprachlich oder per Ausruf;

**▼C1**

- k) „Buchtiefe“ die verfügbare Liquiditätssumme, die als Ergebnis des Preises und Volumens aller Kauf- und Verkaufsofferten für eine spezifische Anzahl an Preiserhöhungen ab Mitte der besten Kauf- und Verkaufsofferte ausgedrückt wird;
- l) „durchschnittlicher effektiver Spread“ den Durchschnitt der doppelten Differenz aus dem tatsächlichen Ausführungspreis im Verhältnis zur Mitte der besten Kauf- und Verkaufsofferte zum Zeitpunkt der Annahme, für Bestens-Aufträge oder vermarktungsfähige limitierte Aufträge;
- m) „Durchschnittsgeschwindigkeit bei der Ausführung nicht abgeänderter passiver Aufträge bei bester Kauf- und Verkaufsofferte“ die verstrichene Durchschnittszeit zwischen einem limitierten Auftrag, der der vom Ausführungsplatz angenommenen, besten Kauf- und Verkaufsofferte entspricht, und der anschließenden Ausführung dieses Auftrags;
- n) „aggressiver Auftrag“ einen in das Orderbuch aufgenommener Auftrag, der Liquidität beansprucht hat;
- o) „passiver Auftrag“ einen in das Orderbuch aufgenommener Auftrag, der Liquidität eingebracht hat;
- p) „Immediate-or-Cancel-Auftrag“ einen Auftrag, der bei seiner Aufnahme in das Orderbuch ausgeführt wird und der für verbleibende, nicht ausgeführten Mengen nicht im Orderbuch verbleibt;
- q) „Fill-or-Kill-Auftrag“ einen Auftrag, der bei seiner Aufnahme in das Orderbuch ausgeführt wird, vorausgesetzt, dass er komplett erfüllt werden kann. Kann der Auftrag nur teilweise ausgeführt werden, wird er automatisch abgelehnt und nicht ausgeführt.

**▼B***Artikel 3***Veröffentlichung von Informationen zum Ausführungsplatz und Finanzinstrument**

- (1) Handelsplätze und systematische Internalisierer veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 Informationen zur Art des Ausführungsplatzes.

Ausführungsplätze veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 Informationen zur Art des Ausführungsplatzes.

**▼B**

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 1 des Anhangs veröffentlicht:

- i) Bezeichnung und Platzkennung des Ausführungsplatzes;
- ii) Land der zuständigen Behörde;
- iii) Bezeichnung und Kennung des Marktsegments;
- iv) Datum des Handelstags;
- v) Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von Ausfällen im normalen Handelszeitraum des Platzes, die den Handel mit allen für den Platz zum Handel verfügbaren Instrumenten zum Datum des Handelstages unterbrochen haben;
- vi) Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von terminierten Auktionen im normalen Handelszeitraum des Platzes zum Datum des Handelstages;
- vii) Anzahl fehlgeschlagener Transaktionen zum Datum des Handelstages;
- viii) Wert fehlgeschlagener Transaktionen, der als Prozentsatz des Gesamtwerts der durchgeführten Geschäfte zum Datum des Handelstages ausgedrückt wird.

(2) Handelsplätze und systematische Internalisierer veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 Informationen zur Art des Finanzinstruments.

Ausführungsplätze veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 Informationen zur Art des Finanzinstruments.

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 2 des Anhangs veröffentlicht:

- a) für Finanzinstrumente mit Kennungen, wie in Tabelle 2 des Anhangs dargelegt:
  - i) Bezeichnung und Kennung des Finanzinstruments;
  - ii) Klassifizierung des Instruments;
  - iii) Währung;
- b) für Finanzinstrumente ohne Kennungen, wie in Tabelle 2 des Anhangs dargelegt:

**▼C1**

- i) Bezeichnung und eine schriftliche Beschreibung des Instruments, einschließlich Währung des zugrunde liegenden Instruments, Preismultiplikator, Preis- und Mengennotierung sowie Art der Lieferung;

**▼B**

- ii) Klassifizierung des Instruments;
- iii) Währung.

**▼B***Artikel 4***Preis****▼C1**

Handelsplätze und systematische Internalisierer veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, die in den Absätzen 3 und 4 genannten Informationen zum Preis für jeden Handelstag, an dem Aufträge am Finanzinstrument ausgeführt wurden.

Ausführungsplätze veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, die in den Absätzen 3 und 4 genannten Informationen zum Preis für jeden Handelstag, an dem Aufträge am Finanzinstrument ausgeführt wurden.

**▼B**

Die folgenden Informationen werden wie folgt veröffentlicht:

a) Informationen im Laufe des Tages:

- i) für Handelsplätze: der einfache Durchschnittspreis aller Geschäfte, die in den ersten beiden Minuten nach jeder der folgenden Referenzzeiten 9:30:00, 11:30:00, 13:30:00 und 15:30:00 UTC zu jenem Datum und für jenen Größenbereich durchgeführt wurden, wie in Artikel 9 dargelegt;
- ii) für systematische Internalisierer, ►C1 Market-Maker ◀ und andere Liquiditätsgeber: der einfache Durchschnittspreis aller Geschäfte, die in den ersten beiden Minuten nach jeder der folgenden Referenzzeiten 9:30:00, 11:30:00, 13:30:00 und 15:30:00 UTC zu jenem Datum im Größenbereich 1 durchgeführt wurden, wie in Artikel 9 dargelegt;
- iii) Gesamtwert der durchgeführten Geschäfte während des zweiminütigen Zeitraums, auf den unter den Ziffern i und ii Bezug genommen wird;
- iv) für Handelsplätze: wenn während der ersten beiden Minuten der relevanten Zeiträume, auf die unter Ziffer i Bezug genommen wird, keine Geschäfte erfolgt sind, der Preis des ersten durchgeführten Geschäfts in jedem ggf. vorliegenden Größenbereich, wie in Artikel 9 dargelegt, nach jeder der Referenzzeiten, die unter Ziffer i zu diesem Datum dargelegt sind;
- v) für systematische Internalisierer, ►C1 Market-Maker ◀ und andere Liquiditätsgeber: wenn während der ersten beiden Minuten der relevanten Zeiträume, auf die unter Ziffer ii Bezug genommen wird, keine Geschäfte erfolgt sind, der Preis des ersten durchgeführten Geschäfts im ggf. vorliegenden Größenbereich 1, wie in Artikel 9 dargelegt, nach jeder der Referenzzeiten, die unter Ziffer ii zu diesem Datum dargelegt sind;
- vi) Ausführungszeit für jedes Geschäft, auf das unter den Ziffern iv und v Bezug genommen wird;

**▼C1**

- vii) Geschäftsgröße im Sinne des Werts für jedes durchgeführte Geschäft, auf das unter den Ziffern iv und v Bezug genommen wird;

**▼B**

- viii) Handelssystem und -modus, im Rahmen dessen die Geschäfte durchgeführt wurden, auf die unter den Ziffern iv und v Bezug genommen wird;

**▼B**

- ix) Handelsplattform, auf der die Geschäfte durchgeführt wurden, auf die unter den Ziffern iv und v Bezug genommen wird;

**▼C1**

- x) beste Kauf- und Verkaufsofferte oder geeigneter Referenzpreis zur Zeit der Ausführung für jedes durchgeführte Geschäft, auf das unter den Ziffern iv und v Bezug genommen wird;

**▼B**

Die Informationen im Laufe des Tages werden im Format der Tabelle 3 des Anhangs veröffentlicht.

**▼C1**

- b) tägliche Informationen:
  - i) einfacher und volumengewichteter durchschnittlicher Geschäftswert, wenn mehr als ein Geschäft stattgefunden hat;
  - ii) höchster ausgeführter Preis, wenn mehr als zwei Geschäfte stattgefunden haben;
  - iii) niedrigster ausgeführter Preis, wenn mehr als zwei Geschäfte stattgefunden haben.

Die täglichen Informationen werden im Format der Tabelle 4 des Anhangs veröffentlicht.

**▼B***Artikel 5***Kosten**

Handelsplätze und systematische Internalisierer veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, die in Absatz 3 genannten Informationen zu den vom Handelsplatz für jedes Mitglied und jeden Nutzer des Platzes veranschlagten Kosten.

Ausführungsplätze veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, die in Absatz 3 genannten Informationen zu den vom Handelsplatz für jedes Mitglied und jeden Nutzer des Platzes veranschlagten Kosten.

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 5 des Anhangs veröffentlicht:

a) ►C1 eine Beschreibung von Art und Höhe aller Kostenkomponenten, die durch den Ausführungsplatz vor dem Veranschlagen von Rabatten oder Preisnachlässen angewandt werden, ◀ sowie Angaben dazu, wie sich diese Kosten laut dem beteiligten Nutzer oder Finanzinstrument und den entsprechenden Beträgen, um die sie sich unterscheiden, unterscheiden. Die Kostenkomponenten beinhalten Folgendes:

- i) Ausführungsgebühren;

**▼C1**

- ii) Gebühren für die Zustellung, Abänderung oder Stornierung von Aufträgen oder Angebotsrücknahmen;

**▼B**

- iii) Gebühren in Bezug auf den Zugriff auf Marktdaten und die Nutzung von Endstellen;

**▼C1**

- iv) jegliche Clearing- und Abwicklungsgebühren und andere Gebühren, die an Dritte entrichtet wurden, welche an der Auftragsausführung beteiligt waren;

**▼B**

- b) ►C1 eine Beschreibung von Art und Höhe jeglicher Rabatte, Preisnachlässe oder anderer Zahlungen, die Nutzern des Ausführungsplatzes angeboten wurden, ◀ einschließlich Angaben dazu, wie sich diese Rabatte, Preisnachlässe oder anderen Zahlungen laut dem beteiligten Nutzer oder Finanzinstrument und den entsprechenden Beträgen, um die sie sich unterscheiden, unterscheiden;
- c) ►C1 eine Beschreibung von Art und Umfang jeglicher nicht monetärer Leistungen, die Nutzern des Ausführungsplatzes angeboten wurden, ◀ einschließlich Angaben dazu, wie sich diese nicht monetären Leistungen laut dem beteiligten Nutzer oder Finanzinstrument und den entsprechenden Beträgen, um die sie sich unterscheiden, unterscheiden;

**▼C1**

- d) eine Beschreibung von Art und Höhe jeglicher Steuern und Abgaben, die dem Ausführungsplatz im Auftrag der Mitglieder oder Nutzer des Platzes in Rechnung gestellt oder durch diesen getragen werden;

**▼B**

- e) eine Verknüpfung zur Website des Platzes oder einer anderen Quelle, auf der weitere Kostenangaben verfügbar sind;

**▼C1**

- f) der Gesamtwert aller Rabatte, Preisnachlässe, nicht monetären Leistungen oder anderen Zahlungen, wie unter den Buchstaben b und c dargelegt, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamthandelswerts während des Berichtszeitraums;
- g) der Gesamtwert aller Kosten, wie unter Buchstabe a dargelegt, ohne den Gesamtwert der Rabatte, Preisnachlässe, nicht monetären Leistungen oder anderen Zahlungen, wie unter den Buchstaben b und c dargelegt, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamthandelswerts während des Berichtszeitraums.

**▼B***Artikel 6***Ausführungswahrscheinlichkeit**

Handelsplätze und systematische Internalisierer veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Absatz 3 Informationen zur Ausführungswahrscheinlichkeit für jeden Handelstag.

Ausführungsplätze veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Absatz 3 Informationen zur Ausführungswahrscheinlichkeit für jeden Handelstag.

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 6 des Anhangs veröffentlicht:

- a) Anzahl der zugegangenen ►C1 Aufträge oder Preisanfragen; ◀
- b) Anzahl und Wert der durchgeführten Geschäfte, wenn mehr als ein Geschäft stattgefunden hat;
- c) Anzahl der zugegangenen ►C1 Aufträge oder Preisanfragen, ◀ die storniert oder zurückgezogen wurden, ohne passive Order mit Anweisungen zum Ablauen oder die zu Tagesende storniert werden müssen;

**▼B**

- d) Anzahl der zugegangenen ►C1 Aufträge oder Preisanfragen, ◀ die zu diesem Datum abgeändert wurden;

**▼C1**

- e) Mediane zu Geschäftsgrößen an diesem Datum, wenn mehr als ein Geschäft stattgefunden hat;
- f) Mediane zu Größen aller Aufträge oder Preisanfragen an diesem Datum, wenn mehr als ein Auftrag oder eine Preisanfrage zugegangen ist;

**▼B**

- g) Anzahl der benannten ►C1 Market-Maker. ◀

*Artikel 7***▼C1**

**Zusätzliche Informationen für im Rahmen eines Orderbuchhandelsystems basierend auf einer fortlaufenden Auktion oder eines Systems fortlaufender Kursofferten betriebene Ausführungsplätze**

**▼B**

- (1) ►C1 Handelsplätze und systematische Internalisierer, die im Rahmen eines Orderbuchhandelssystems basierend auf einer fortlaufenden Auktion, eines Systems fortlaufender Kursofferten oder einer anderen Art des Handelssystems betrieben werden, ◀ für die diese Informationen erhältlich sind, veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 zu den in Artikel 4, Buchstabe a Ziffern i und ii für jeden Handelstag genannten Referenzzeiten zusätzliche Informationen.

►C1 Ausführungsplätze, die im Rahmen eines Orderbuchhandelssystems basierend auf einer fortlaufenden Auktion, eines Systems fortlaufender Kursofferten oder einer anderen Art des Handelssystems betrieben werden, ◀ für die diese Informationen erhältlich sind, veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 zu den in Artikel 4 Buchstabe a Ziffern i und ii für jeden Handelstag genannten Referenzzeiten zusätzliche Informationen.

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 7 des Anhangs veröffentlicht:

**▼C1**

- i) beste Kauf- und Verkaufsofferte sowie entsprechende Volumina;

**▼B**

- ii) Buchtiefe bei drei Preiserhöhungen.

- (2) ►C1 Handelsplätze und systematische Internalisierer, die im Rahmen eines Orderbuchhandelssystems basierend auf einer fortlaufenden Auktion, eines Systems fortlaufender Kursofferten oder einer anderen Art des Handelssystems betrieben werden, für die diese Informationen erhältlich sind, ◀ veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und für jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 zusätzliche Informationen für jeden Handelstag.

►C1 Ausführungsplätze, die im Rahmen eines Orderbuchhandelssystems basierend auf einer fortlaufenden Auktion, eines Systems fortlaufender Kursofferten oder einer anderen Art von Handelssystem, bei dem diese Informationen zur Verfügung stehen, betrieben werden, ◀ veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 zusätzliche Informationen für jeden Handelstag.

**▼B**

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 8 des Anhangs veröffentlicht:

**▼C1**

- a) durchschnittlicher effektiver Spread;
- b) Durchschnittsvolumen bei bestem Geld- und Briefkurs;
- c) durchschnittlicher Spread bei bestem Geld- und Briefkurs;
- d) Anzahl der Stornierungen bei bestem Geld- und Briefkurs;
- e) Anzahl der Änderungen bei bestem Geld- und Briefkurs;

**▼B**

- f) durchschnittliche Buchtiefe bei 3 Preiserhöhungen;

**▼C1**

- g) Durchschnitt und Median der zwischen dem Eingang eines aggressiven Auftrags oder einer aggressiven Kursofferten-Annahme beim Ausführungsplatz und der anschließenden Komplett- oder Teilausführung verstrichenen Zeiten;
- h) Durchschnittsgeschwindigkeit bei der Ausführung nicht abgeänderter passiver Aufträge bei bestem Geld- und Briefkurs;

**▼B**

- i) Anzahl der fehlgeschlagenen Fill-or-Kill-Aufträge;

**▼C1**

- j) Anzahl der Immediate-or-Cancel-Aufträge mit Nullauffüllung;

**▼B**

- k) Anzahl und Wert der am Handelsplatz durchgeführten Geschäfte, die gemäß Artikel 4 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ein großes Volumen umfassen;

**▼C1**

- l) Anzahl und Wert der Geschäfte, die gemäß Artikel 4 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 am Handelsplatz durchgeführt wurden, allerdings ohne Aufträge, die mit einem Auftragsverwaltungssystem des Handelsplatzes getätigten werden, solange die Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, und die nicht in Buchstabe k enthalten sind;

**▼B**

- m) Anzahl und Durchschnittsdauer der Handelsunterbrechungen infolge von ►C1 Volatilitätsunterbrechungen oder Notfallsicherungen („circuit breakers“), ◀ die im Laufe des normalen Handelszeitraums des Platzes stattgefunden haben;

**▼C1**

- n) Art, Anzahl und Durchschnittsdauer aller Aussetzungen des Handels, die infolge einer Entscheidung des Platzes innerhalb seines Handelszeitraums außerhalb der nach Artikel 3 Absatz 1 Ziffer v gemeldeten Aussetzungen stattgefunden haben.

**▼B**

- (3) ►C1 Handelsplätze und systematische Internalisierer, die komplett oder teilweise im Rahmen eines Systems fortlaufender Kursofferten betrieben werden, ◀ veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 zusätzliche Informationen.

- C1 Ausführungsplätze, die komplett oder teilweise im Rahmen eines Systems fortlaufender Kursofferten betrieben werden, ◀ veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Unterabsatz 3 zusätzliche Informationen.

**▼B**

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 8 des Anhangs veröffentlicht:

- a) für jeden Handelstag die Anzahl und Durchschnittsdauer — während der normalen Handelszeiten des Platzes — aller mehr als 15-minütigen Zeiträume, während derer keine Gebote oder Angebote abgegeben wurden;

**▼C1**

- b) durchschnittliche Quotierungspräsenz, in Prozent des normalen Handelszeitraums des Platzes zu diesem Datum.

**▼B***Artikel 8***▼C1**

**Zusätzliche Informationen von Ausführungsplätzen mit Preisanfragesystem**

Handelsplätze und systematische Internalisierer, die im Rahmen eines Preisanfragesystems oder einer anderen Art des Handelssystems betrieben werden, für die diese Informationen erhältlich sind, veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Absatz 3 zusätzliche Informationen für jeden Handelstag.

Ausführungsplätze, die im Rahmen eines Preisanfragesystems oder einer anderen Art des Handelssystems betrieben werden, für die diese Informationen erhältlich sind, veröffentlichen für jedes von ihnen betriebene Marktsegment und jedes Finanzinstrument, das nicht der Handelspflicht der Artikel 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, gemäß Absatz 3 zusätzliche Informationen für jeden Handelstag.

Die folgenden Informationen werden im Format der Tabelle 9 des Anhangs veröffentlicht:

- a) der Durchschnitt und der Median der zwischen der Annahme einer Kursofferte und der Ausführung verstrichenen Zeiten für alle Geschäfte innerhalb dieses Finanzinstruments sowie
- b) der Durchschnitt und der Median zwischen der Anfrage einer Kursangabe (Quotierung) und der Bereitstellung von Quotierungen für alle Kursofferten innerhalb dieses Finanzinstruments.

**▼B***Artikel 9***Festlegung der Berichtsbereiche**

Ausführungsplätze melden die durchgeführten Geschäfte, die in Artikel 4 dargelegt sind, für die folgenden Bereiche:

**▼C1**

- a) für alle Finanzinstrumente außer Geldmarktinstrumenten:
  - i) Bereich 1: größer als 0 EUR und kleiner gleich der Standardmarktgöße oder des für das Finanzinstrument typischen Umfangs;
  - ii) Bereich 2: größer als die Standardmarktgöße oder der für das Finanzinstrument typische Umfang und kleiner gleich dem großen Volumen;
  - iii) Bereich 3: größer als das große Volumen;

**▼B**

- b) für illiquide Aktien, Exchange Trades Funds (börsengehandelte Fonds) oder Zertifikate:
  - i) Bereich 1: größer als 0 EUR und kleiner gleich der kleinsten verfügbaren Standardmarktgröße bei dieser Art von Instrument;
  - ii) Bereich 2: größer als die kleinste verfügbare Standardmarktgröße bei dieser Art des Instruments und kleiner gleich den großen Volumen;
  - iii) Bereich 3: größer als das große Volumen;
- c) ►C1 für Geldmarktinstrumente: ◀
  - i) Bereich 1: größer als 0 EUR und kleiner gleich 10 Mio. EUR;
  - ii) Bereich 2: größer als 10 Mio. EUR und kleiner gleich 50 Mio. EUR;
  - iii) Bereich 3: größer als 50 Mio. EUR.

*Artikel 10***Veröffentlichungsformat**

Ausführungsplätze veröffentlichen für jeden Handelstag Informationen laut den im Anhang ausgeführten Vorlagen in einem maschinenlesbaren, elektronischen Format, das zum Herunterladen für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

*Artikel 11***Periodizität der zu veröffentlichten Informationen**

Die Ausführungsplätze veröffentlichen die Informationen quartalsweise und spätestens drei Monate nach Ende jedes Quartals in der folgenden Form:

- a) zum 30. Juni die Informationen in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März;
- b) zum 30. September die Informationen in Bezug auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni;
- c) zum 31. Dezember die Informationen in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September;
- d) zum 31. März die Informationen in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

*Artikel 12***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▽ B

## ANHANG

**Tabelle 1: Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zu veröffentlichte Angaben — Art des Ausführungsplatzes**

Platz	Bezeichnung	Kennung (ISO 10383 Marktidentifikationscode (MIC) oder Rechtsträgerkennung (LEI))	
Land der zuständigen Behörde	Bezeichnung		
Marktsegment	Bezeichnung	Kennung (ISO 10383 Marktsegment MIC)	
Datum des Handelstags	ISO 8601		
Ausfälle	Art	Anzahl	Durchschnittsdauer
Terminierte Auktion	Art	Anzahl	Durchschnittsdauer
Fehlgeschlagene Geschäfte		Anzahl	Wert (in % des Gesamtwerts der an diesem Tag ausgeführten Geschäfte)

**Tabelle 2: Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu veröffentlichte Angaben — Art des Finanzinstruments**

Finanzinstrument	Bezeichnung	Kennung (ISO 6166)
► <b>C1</b> Schriftliche Beschreibung des Finanzinstruments, wenn keine Kennung vorhanden (einschließlich Währung des zugrunde liegenden Instruments, Preismultiplikator, Preis- und Mengennotierung sowie Art der Lieferung) ◀		
Klassifizierung des Instruments	(ISO 10962 CFI-Code)	
Währung	(ISO 4217)	

**Tabelle 3: Gemäß Artikel 4 Buchstabe a zu veröffentlichte Angaben**

## ▼B

Größen- bereich	Alle durchgeführten Geschäfte in den ersten zwei Minuten nach Zeit T	Erstes Geschäft nach Zeit T (wenn keine Geschäfte in den ersten zwei Minuten nach Zeit T)							►C1 Beste Kauf- und Verkaufsof- ferte oder geeigneter Referenzwert zur Ausfüh- rungszeit ◀		
		Zeit (T)	Einfacher, durchschnitt- lich ausgeführter Preis (ausschließlich Provisionen und aufgela- fene Zinsen)	Ausge- führter Gesamt- wert	Preis	Ausfüh- rungszeit	Ge- schäfts- größe	Handels- system	Handels- modus	Handels- plattform	
11:30:00	1										
	2										
	3										
13:30:00	1										
	2										
	3										
15:30:00	1										
	2										
	3										

Tabelle 4: Gemäß Artikel 4 Buchstabe b zu veröffentlichte Angaben

Einfacher, durchschnittlicher Geschäftspris	
Volumengewichteter Geschäftspris	
►C1 Höchster ausgeführter Preis ◀	
►C1 Niedrigster ausgeführter Preis ◀	

Tabelle 5: Gemäß Artikel 5 zu veröffentlichte Kostenangaben

In Artikel 5 Buchstaben a bis d verlangte Angaben	(Beschreibung)
Verknüpfung zu einer Website oder einer anderen Quelle, auf der weitere Kostenangaben erhältlich sind	
Gesamtwert aller Rabatte, Preisnachlässe oder anderen angebotenen Zahlungen (%-Satz des Gesamthandelswerts während des Berichtszeitraums)	%
Gesamtwert aller Kosten (in % des Gesamthandelswerts während des Berichtszeitraumvolumens)	%

**▼B****Tabelle 6: Gemäß Artikel 6 zu veröffentlichte Angaben zur Ausführungswahrscheinlichkeit****▼C1**

Anzahl der zugegangenen Aufträge oder Kursofferten-Anfragen	
Anzahl durchgeföhrter Geschäfte	
Gesamtwert durchgeföhrter Geschäfte	
Anzahl der zugegangenen stornierten oder zurückgezogenen Aufträge oder Kursofferten-Anfragen	
Anzahl der zugegangenen abgeänderten Aufträge oder Kursofferten-Anfragen	
Median der Geschäftsgrößen	
Median der Größen aller Aufträge oder Kursofferten-Anfragen	
Anzahl der ausgewiesenen Market-Maker	

**▼B****Tabelle 7: Gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu veröffentlichte Angaben zur Ausführungswahrscheinlichkeit**

Zeit	Bester Gebotspreis	Bester Angebotspreise	Gebotsgröße	Angebotsgröße	Buchtiefe bei 3 Preiserhöhungen
9:30:00					
11:30:00					
13:30:00					
15:30:00					

**Tabelle 8: Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 zu veröffentlichte Angaben****▼C1**

Durchschnittlicher effektiver Spread	
Durchschnittsvolumen bei bester Kauf- und Verkaufsofferte	
Durchschnittlicher Spread bei bester Kauf- und Verkaufsofferte	
Anzahl der Stornierungen bei bester Kauf- und Verkaufsofferte	
Anzahl der Änderungen bei bester Kauf- und Verkaufsofferte	
Durchschnittliche Buchtiefe bei 3 Preiserhöhungen	
Durchschnitt der zwischen dem Eingang eines aggressiven Auftrags oder einer aggressiven Kursofferten-Annahme und der anschließenden Komplett- oder Teilausführung verstrichenen Zeiten (auf die Millisekunde genau)	
Median der zwischen dem Eingang eines Bestens-Auftrags und der anschließenden Komplett- oder Teilausführung verstrichenen Zeiten (auf die Millisekunde genau)	

**▼C1**

Durchschnittsgeschwindigkeit bei der Ausführung nicht abgeänderter passiver Aufträge bei bester Kauf- und Verkaufsofferte	
Anzahl der fehlgeschlagenen Fill-or-Kill-Aufträge	
Anzahl der Immediate-or-Cancel-Aufträge mit Nullausführung	
Anzahl der am Handelsplatz durchgeföhrten Geschäfte, die laut Artikel 4 oder 9 der EU-Verordnung Nr. 600/2014 ein großes Volumen umfassen	
Wert der am Handelsplatz durchgeföhrten Geschäfte, die gemäß der Artikel 4 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ein großes Volumen umfassen	
Anzahl der Geschäfte, die gemäß der Artikel 4 oder 9 MiFIR am Handelsplatz durchgefördert wurden, mit Ausnahme von Aufträgen, die mit einem Auftragsverwaltungssystem des Handelsplatzes getätigter werden, solange die Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, und die kein großes Volumen umfassen	
Wert der Geschäfte, die gemäß der Artikel 4 oder 9 MiFIR am Handelsplatz durchgefördert wurden, mit Ausnahme von Aufträgen, die mit einem Auftragsverwaltungssystem des Handelsplatzes getätigter werden, solange die Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, und die kein großes Volumen umfassen	
Anzahl der Handelsunterbrechungen	
Durchschnittsdauer der Handelsunterbrechungen	
Anzahl der Aussetzungen	
Art der Aussetzungen	
Durchschnittsdauer der Aussetzungen	
Für fortlaufende Kursofferten-Plätze: Anzahl der Zeiträume, während derer keine Verkaufsofferten bereitgestellt wurden	
Für fortlaufende Kursofferten-Plätze: Durchschnittsdauer der Zeiträume, während derer keine Verkaufsofferten bereitgestellt wurden	
Durchschnittliche Quotierungspräsenz	

**▼B****Tabelle 9: Gemäß Artikel 8 zu veröffentlichte Angaben****▼C1**

Durchschnitt der zwischen Annahme und Ausführung verstrichenen Zeiten	
Median der zwischen Annahme und Ausführung verstrichenen Zeiten	
Durchschnitt der zwischen Anfrage und Bereitstellung entsprechender Verkaufsofferten verstrichenen Zeiten	
Median der zwischen Anfrage und Bereitstellung entsprechender Verkaufsofferten verstrichenen Zeiten	